



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 12. Juli 2018

betreffend Art. 34 SchR - Freifächer an der Orientierungsschule

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR)

in Erwägung :

« An der Orientierungsschule können zusätzlich zu den wöchentlichen Unterrichtslektionen Freifächer angeboten werden. Wer sich für ein Freifach anmeldet, ist verpflichtet, dieses während der gesamten vorgesehenen Dauer zu besuchen. Nur aus zwingenden Gründen ist es einer Schülerin oder einem Schüler gestattet, die Teilnahme abzubrechen» (Art. 34 SchR).

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Anzahl Schülerinnen und Schüler

Ein Freifach umfasst mindestens 8 Schülerinnen und Schüler (Art. 49. Abs. 1 SchR).

Art. 2 Anzahl Kurse

Für die vorgeschlagenen Freifachkurse an einer Schule können maximal folgende Anzahl Lektionen angeboten werden:

Eine Schule mit:

- 8 bis 15 Klassen : 6 Unterrichtslektionen
- 16 bis 18 Klassen: 7 Unterrichtslektionen
- 19 bis 21 Klassen: 8 Unterrichtslektionen
- 22 bis 24 Klassen: 9 Unterrichtslektionen
- 25 bis 27 Klassen : 10 Unterrichtslektionen
- 28 bis 30 Klassen : 11 Unterrichtslektionen

usw.

Art. 3 Lehrpersonal

Diese Fächer werden von Lehrpersonen unterrichtet, die von der EKSD angestellt und entlohnt werden. Die entsprechende Tätigkeit ist Bestandteil ihres Pflichtenhefts. Die Aufteilung der Lohnkosten zwischen dem Staat und den Gemeinden richtet sich nach den Regeln von Art. 71 ff. SchG.

Art. 4 Art der Kurse

Die Freifachkurse beinhalten Fächer, welche nicht auf der Stundentafel stehen oder zusätzliche Aktivitäten im Bereich des Sports.

Art. 5 Fakultativer Schulsport

Für die im Rahmen des fakultativen Schulsports organisierten Sportaktivitäten gelten die Richtlinien der EKSD über die Vergabe von Beiträgen für den fakultativen Schulsport vom 1. August 2015 sowie die Richtlinien der EKSD betreffend Vergütung der fakultativen Schulsportlektionen auf der Sekundarstufe 1 vom 12. April 2016.

Art. 6 Dauer

Ein Freifachkurs kann über ein ganzes Schuljahr oder eine kürzere Dauer durchgeführt werden.

Art. 7 Genehmigung der Freifächer

Die Schuldirektorin/der Schuldirektor unterbreitet die Liste der Freifachkurse bis spätestens einen Monat vor Kursbeginn der Schulinspektorin/dem Schulinspektor zur Genehmigung.

Art. 8 Schulzeugnis

Freifächer können, sofern diese mindestens ein Semester dauern, im Schulzeugnis vermerkt werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. August 2018 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor